

Hauptsatzung der Gemeinde Loddin

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.10.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Seebad Loddin besteht aus den Ortsteilen Kölpinsee, Loddin und Stubbenfelde. Sie gehört dem Amt Usedom-Süd an.
- (2) Die Gemeinde Seebad Loddin führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen der Gemeinde Seebad Loddin hat folgende Blasonierung:
„In Blau ein goldener Baumstumpf, darüber zwei schräg gekreuzte goldene Ähren zwischen zwei aufrechten, einander zugewandten silbernen Hechten.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift
„GEMEINDE SEEBAD LODDIN“ und „LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.

(5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.
5. Bauanträge

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 4

Hauptausschuss

(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet, welcher die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 KV M-V wahrnimmt. Ihm gehören neben dem Bürgermeister weitere vier Gemeindevertreter an.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Der Hauptausschuss übernimmt die Aufgaben entsprechend der Eigenbetriebsverordnung M-V und der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Seebad Loddin. Zum Aufgabengebiet des Hauptausschusses gehören insbesondere Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen innerhalb folgender Wertgrenzen:

1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	2.500 € bis 15.000 €
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	2.500 € bis 5.000 € pro Monat
3.	überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	5.000,00 € bis 10.000,00 € je Ausgabenfall
4.	außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Ausgabenfall	5.000,00 € bis 10.000,00 €
5.	Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken	1.000,00 € bis 5.000,00 €
6.	Hingaben von Darlehen, die innerhalb eines laufenden Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	5.000,00 € bis 10.000,00 €
7.	Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes	10.000,00 € bis 100.000,00 €

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 3 zu unterrichten.

(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet neben dem Hauptausschuss weitere beratende Ausschüsse im Sinne von § 36 KV M-V.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Ausschuss:

Aufgabengebiet:

Bauausschuss:

Bau- und Bauplanungsangelegenheiten

Sozialausschuss:

Sozialwesen, Jugend- und
Seniorenbetreuung,
Kulturangelegenheiten

Die Ausschüsse setzen sich aus 5 Gemeindevertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen.

(3) Neben den ständigen Ausschüssen kann die Gemeindevertretung gemäß § 36 KV M-V zur Vorbereitung bestimmter Sachaufgaben oder Entscheidungen zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse und die Zeitdauer ihres Wirkens sind mit dem Beschluss zur Bildung zu regeln. Zeitweiligen Ausschüssen können neben einer Mehrzahl an Gemeindevertretern auch sachkundige Einwohner angehören.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Absatz 3 dieser Hauptsatzung.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 €.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind). Hierzu soll er die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

(5) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgeübt werden kann. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 7 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.000,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 200,- €, die zweite Stellvertretung monatlich 100,- €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20,- €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 30,-€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,- €.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Loddin, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ auf der Homepage des Amtes Usedom-Süd mit den Gemeinden Benz, Dargen, Garz, Kamminke, Korswandt, Koserow, Loddin, Mellenthin, Pudagla, Rankwitz, Stolpe auf Usedom, Ückeritz, Zempin, Zirchow und der Stadt Usedom unter: www.amtusedom-sued.de , öffentlich bekannt gemacht.

Unter der Anschrift: Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Usedom-Süd. Das Bekanntmachungsblatt trägt den Namen „Usedomer Amtsblatt“. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Gemeinde Loddin verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom zu beziehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen nach Absatz 1 und 2 ist in der Form der Absätze 1 oder 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2 in den Diensträumen des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

- a) Kölpinsee, Strandstr. 23 (Haus des Gastes)
- b) Loddin, Am Achterwasser 4 (gegenüber Ferienwohnanlage Aquarius)
- c) Stubbenfelde, Hauptstr. 7 (Bushaltestelle)
- d) Stubbenfelde, Am Teufelsberg 8

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite www.amtusedom-sued.de einzusehen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.08.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Loddin, 13.12.2019


U. Hahn
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 13.12.2019

